

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes
-KAG- (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286), erlässt der Markt Luhe-
Wildenau folgende

**1. Änderungssatzung
zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
vom 26.05.2006**

§ 1

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹ Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	35,00 Euro,
für den zweiten Hund	40,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	45,00 Euro,
für jeden Kampfhund	500,00 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird,
sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als
erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund
rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer
gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber
Menschen oder Tieren auszugehen ist.

²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der
Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und
Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie
deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Luhe Wildenau, 12. Oktober 2020
Markt Luhe-Wildenau

Sebastian Hartl
Erster Bürgermeister